

Der Kongress der Gemeinden und Regionen Europas



21. TAGUNG

Straßburg, 18. – 20. Oktober 2011

Vorbehalte und Erklärungen zur Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung

Entschließung 330 (2011)¹

1. Der Kongress ist von der Notwendigkeit überzeugt, die Anwendung der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (im Weiteren „die Charta“) in den Mitgliedstaaten mit dem Ziel auszuweiten, die Systeme der kommunalen Selbstverwaltung im Interesse der Bürger zu stärken.

2. Eine Reihe von Mitgliedstaaten hat, als sie die Charta ratifizierten, ihren Anwendungsbereich in Form von Vorbehalten oder Erklärungen eingeschränkt. „Ein «Vorbehalt» ist eine wie auch immer formulierte oder bezeichnete, von einem Staat bei der Unterzeichnung, Ratifikation, Annahme oder Genehmigung eines Vertrags oder bei dem Beitritt zu einem Vertrag abgegebene einseitige Erklärung, durch die der Staat bezweckt, die Rechtswirkung einzelner Vertragsbestimmungen in der Anwendung auf diesen Staat auszuschließen oder zu ändern.“ (Wiener Konvention über das Recht der Verträge).

3. Der Kongress ist der Überzeugung, dass Vorbehalte und Erklärungen regelmäßig überprüft werden sollten, um zu bestimmen, ob sie immer noch relevant oder erforderlich sind. Kürzlich erfolgte Monitoring-Aktivitäten des Kongresses haben aufgedeckt, dass Entwicklungen, die in einigen Staaten seit der Ratifizierung stattgefunden haben, die Vorbehalte überflüssig gemacht haben, die sie bei der Ratifizierung der Charta eingereicht hatten.

4. Der Kongress stellt fest, dass die Charta in ihrer Gesamtheit von 24 Mitgliedstaaten angenommen wurde, wohingegen 21 Staaten ihre Verpflichtungen in Form von Vorbehalten eingeschränkt haben.

5. Die 2011 vom Generalsekretär des Europarats mit dem Ziel durchgeführte Überprüfung, die Verträge der Organisation zu stärken, befasste sich auch mit dieser Angelegenheit, und ermutigt die Monitoring-Mechanismen des Europarats, die Frage der Vorbehalte zu prüfen.

6. Der Kongress verpflichtet sich daher:

a. eine regelmäßige Überprüfung, je Land und Artikel, der Vorbehalte und Erklärungen zur Charta durchzuführen, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und ihren Gemeindeverbänden, mit dem Ziel, die Mitgliedstaaten aufzufordern, die Anzahl der Artikel auszuweiten, durch die sie sich gebunden fühlen, und jene Vorbehalte aufzuheben, die nicht mehr erforderlich sind;

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 19. Oktober 2011 und Annahme durch den Kongress am 20. Oktober 2011, 3. Sitzung (siehe Dokument CPL(21)5, Begründungstext), Berichterstatter: M. Cohen, Malta (L, SOZ).



b. bei seinen Besuchen zur Überprüfung der Anwendung der Charta in den Staaten diese Frage systematisch anzusprechen und seinen politischen Dialog mit den Mitgliedstaaten fortzuführen, um diese aufzufordern, dem europäischen Trend zur Subsidiarität mit dem Ziel zu folgen, die Charta in ihrer Gänze umzusetzen.

7. Der Kongress fordert die nationalen Verbände der Gemeinden und Regionen in jenen Mitgliedstaaten auf, die Vorbehalte und Erklärungen zur Charta formuliert haben, sich am Überprüfungsprozess zu beteiligen und ihn über Fälle in Kenntnis zu setzen, in denen die Anwendung der Charta ausgeweitet werden könnte.